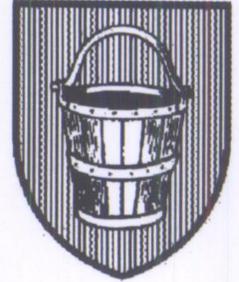


STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER



Stadt Emmerich am Rhein, Postfach 100 864, 46428 Emmerich am Rhein

Herrn
Heinz Walter
Merowingerstraße 20 b

46446 Emmerich am Rhein

Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: 5 Stadtentwicklung

Ihnen schreibt: Frau Bartsch
Zimmer: 205
Aktenzeichen: FB 5 / Bar

Telefon: 0 28 22 / 02822/75205
Telefax: 0 28 22 / 75-220

E-Mail: Nicole.Bartsch@stadt-emmerich.de
Internet: www.emmerich.de

18. November 2009

Ihr Antrag vom 5.11.2009 auf Befreiung von den Verboten nach § 4 der Satzung zum Schutzes des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein vom 26.10.1987

Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Sehr geehrter Herr Walter,

die Prüfung Ihres vorgenannten Antrages hat ergeben, dass die Erteilung der von Ihnen beantragten Befreiung nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Gründe:

Ihr Grundstück liegt zwar gemäß § 2 der Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein vom 26.10.1987 in deren Geltungsbereich. Diese Satzung findet jedoch nur Anwendung auf die Bäume, welche in den Schutzbereich dieser Satzung fallen. Welche Bäume tatsächlich geschützt sind, ist in § 3 der Satzung abschließend geregelt. Nach § 3 Abs. 1 der Satzung sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr geschützt.

Nur die Entfernung eines geschützten Baumes ist gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung verboten, weshalb auch für nur für geschützte Bäume gemäß § 6 der Satzung Ausnahmen und Befreiungen vom Verbot nach § 4 der Satzung erteilt werden können.

Da die Hainbuche auf Ihrem Grundstück Merowingerstraße 20 b, Gemarkung Emmerich, Flur 7, Flurstück 1232, lediglich über einen Stammumfang von ca. 70 cm verfügt, zählt diese nicht zu den durch die Satzung geschützten Bäumen, so dass diese auch nicht auf Ihren Fall anwendbar ist.

Eine Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 4 der Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein vom 26.10.1987 kann daher wegen der fehlenden Eigenschaft der Schutzbedürftigkeit Ihrer Hainbuche nicht erfolgen.

Eine Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Ausnahme bzw. Befreiung bereits vor Erreichen der Schutzbedürftigkeit beinhaltet die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein vom 26.10.1987 nicht.

Bevor ich Ihren Antrag ablehnend entscheide, gebe ich Ihnen die Gelegenheit, sich gemäß § 28 VwVfG NRW zu dem Ihnen dargelegten Sachverhalt bis zum

15.12.2009

zu äußern.

Sofern ich bis zum genannten Datum keine Nachricht von Ihnen erhalten habe, gehe ich davon aus, dass Sie eine formelle Entscheidung erwarten.

Rechtsmittelfristen werden erst mit Zugehen des förmlichen Bescheides in Lauf gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bartsch

Anlage

